

Steuertipp

Liquiditätsschub durch Abschaffung der „Sollbesteuerung“

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) muss sich in einem Revisionsverfahren aktuell mit folgender Frage auseinandersetzen: Muss ein Unternehmer die Umsatzsteuer bereits mit der Leistungserbringung unabhängig von der Entgeltvereinbarung versteuern? Man spricht hier von der so genannten Soll-Besteuerung. Im konkreten Fall geht es um eine Vermittlerin aus der Fußballbranche, die im Jahr 2012 eine Leistung erbracht hatte, aber erst 2015 vom Kunden dafür bezahlt wurde. Die Vermittlerin zog vor den Bundesfinanzhof (BFH). Das Finanzamt ging davon aus, dass die Klägerin ihre im Streitjahr 2012 erbrachten Vermittlungsleistungen auch insoweit bereits in 2012 zu versteuern habe, als sie Entgeltbestandteile für die Vermittlungen vertragsgemäß erst im Jahr 2015 beanspruchen konnte. Der BFH bezweifelt aber, ob dies mit den bindenden Vorgaben des Unionsrechts, der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, vereinbar ist, und hat den Fall dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt.



Joachim Schramm ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater sowie Vorsitzender der Steuerpolitischen Kommission von „Die Familienunternehmer“, Berlin.

Letztlich soll die Umsatzsteuer nur den Endverbraucher belasten. Hier wurde jedoch ein Unternehmer mit einer dreijährigen Vorfinanzierung belastet. Hiermit ist die Neutralität der Umsatzsteuer innerhalb der Unternehmenskette nicht gewährleistet. Sollte die Soll-Besteuerung auf eine Ist-Besteuerung umgestellt werden, wäre das für alle sollbesteuerten Unternehmen eine erhebliche Liquiditätsverbesserung. (Verfahren V R 51/16 vor dem Bundesfinanzhof) ■

► www.schramm-und-partner.de